

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Hofraths-Instruction für die Badische Markgrafschaft

Karl Friedrich <Baden, Großherzog>

Carlsruhe, 1805

e.) In Absicht auf Vogtbare Personen überhaupt

[urn:nbn:de:bsz:31-145101](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-145101)

Geld: Aufnahmen oder Erhebungen legitimirt werden.

e.) In Absicht auf Vogtbare Personen überhaupt. *)

135.) Neben diesen auf Verbesserung des Vermögensstandes aller Unterthanen abzielenden Vorsichten, sind besonders noch jene Personen der Vorsorge Unserer Regierung vorzüglich empfohlen, welche wegen Jugend, Schwachheit, Abwesenheit, oder Mangels physischer Persönlichkeit sich selbst nicht vorstehen können, nemlich Waisen, Sinnlose, Abwesende, sodann milde Stiftungen, Gemeinden, Zünfte, jedoch die Stiftungen nur soviel die Katholische und Reformirte oder Gemischte betrifft, maassen die Evangelisch, Lutherische Foundationen der Obforge Unseres Kirchenraths zukommen.

*) ad §. 135-143. Alles hiergenannte bleibt beim Staatsrechtlichen Senat nur mit Ausnahme der Pfliegerechnungsstell-Abhör und Erörterung, welche zu dem Staatswirthschaftlichen gewiesen ist.

Insbesondere bey Waisen.

136.) Bey den mittelbaren Waisen, zu welchen in gegenwärtiger Hinsicht auch die *ex generali commissione* den Aemtern untergebenen Waisen der Förster und Schulmeister gehören, liegt die nähere Obforge auf den untern Stellen, welche in den dazu geeigneten Fällen die Obfignation, Pfleger-Bestellung, Inventur, jährliche Abhör der Pfleg-Rechnungen, auch Instruirung und Bescheidung der Vormünder in minder wichtigen Vorfällen nach Maas der Landesgesetze und ihrer Instructionen zu besorgen haben; jedoch müssen die wichtigere Contracte derselben durch Consens Unserer Regierung laufen: so wie hingegen bey den unmittelbaren Waisen aller weltlichen Diener, ingleichen der reformirten Pfarr- und Schuldiener, auch jene dort den Aemtern überlassene Actus von dem Hofraths-Collegio zu besorgen sind, dem daher von den auswärts sich begebenden Todesfällen jedesmal die unverweilte Anzeige gemacht werden muß.

Durch

137.) Un
hören alle
che jedoch
Unserer
wegen jeder
heiß des
jedoch nicht
der Capita
noch andere
großer Auf
oder Repar
voraussetzt
Stand und
tural: Bes
machen für
anderes ih
zu acquirir
hern Extra
wirkliche,
zu umgehe
Guts auf
erforderlich
Ihre Ven

Durch Veräußerungs-Dekrete.

137.) Unter jene wichtigere Contracte gehören alle Liegenschafts-Veräußerungen, welche jedoch keine Nothwendigkeits-Ursache nach Unserer Landesverfassung fordern, sondern wegen jeder merklichen Beförderung des Nutzens des Pfleglings zulässig sind. Letztere ist jedoch nicht in dem bloßen höhern Ertrag der Capital-Zinnsen zu suchen, wenn nicht noch andere Gründe hinzukommen, als z. B. großer Aufwand, der in die Unterhaltung oder Reparation verwendet werden müßte, voraussetzt, daß der Waise nach seinem Stand und Lebens-Planen von dem Natural-Besitz dieser Güter keinen Gebrauch machen könne, vorhandene Gelegenheit, ein anderes ihm vortheilhafteres Gut dagegen zu acquiriren, Unmöglichkeit ohne jenen höhern Ertrag des Zinnses, oder gar ohne die wirkliche, auch durch Geldaufnahme nicht zu umgehende Consumption des Werths des Guts auf seine nothwendige Erziehung, den erforderlichen Aufwand zu machen, u. d. gl. Ihre Bewilligung setzt Vernehmung nicht

blos der Pfleger, sondern auch jener Pflegsinge, welche das 18te Jahr erreicht haben, und dann der bestehenden Waisengerichte, in d eine Taxation des rechten billigen Werths durch die Orts-Gerichte, unter welchem Anschlag nachmals die Güter nicht losgeschlagen werden dürfen, voraus; sie fordert die Losschlagung in öffentlicher Steigerung in allen Fällen, wo nicht wegen Individual- Umständen ein Handverkauf so vortheilhaft erscheinet, daß das gleiche, oder ein mehreres in Steigerung nicht erlöst werden könnte, und deshalb ein Antrag zur Dispensation an Uns gemacht werden könnte.

Die Beobachtung dieser Requisiten soll, soweit sie nicht bey der gerichtlichen Verlegung der Sache schon geschehen ist, in der Bewilligungs- Concession erinnerungsweise kürzlich angedeutet werden. Ein Vorbehalt der Ratification der Steigerung aber ist da, wo ein Taxatum festgesetzt, und durch das Gebot erreicht wird, nicht anzufügen, wenn nicht besondere Individual- Verhältnisse solche dennoch erfordern, indem diese Bedin-

gung meistens
welche den
nen mit Na
bey beträcht
Bietende re
hatte, nicht
vorbringen
seltern Fa
die Wieder
ebenwohl u
quenzen gel

158.) Ge
tliche Contra
men — wo
ten versän
zahlung de
Verkauf se
hung ander
Kapitalien
dann, wie
ling das A
der Consen
Jahre gegen

gung meistens die Concurrenz der Steigerer, welche den Aufenthalt und die Machinationen mit Nachgebotten scheuen, mindert, und bey beträchtlichen Nachgebotten, woben der Bietende rechtmäßige Hinderungs-Ursachen hatte, nicht im Steigerungs-Termin solche vorbringen zu können, als in einem weit seltenem Fall, dem Minderjährigen durch die Wiederherstellung in den vorigen Stand ebenwohl und ohne jene nachtheilige Consequenzen geholfen werden kann.

Anlehns, Bewilligung.

138.) Es gehören ferner unter jene wichtige Contracte beträchtliche Geld-Aufnahmen — wofür nemlich entweder Liegenschaften verpfändet werden sollen, oder deren Heimzahlung doch nicht anders als durch den Verkauf solcher Güter, oder durch Einziehung anderer auf Liegenschaften versicherter Kapitalien geschehen könnte — und soll alsdann, wiefern die Aufnahme für den Pflegsling das Mindernachtheilige sey, erwogen, der Consens nur auf eine bestimmte Anzahl Jahre gegeben, vor deren Verfluß, wenn

das Anlehn nicht inzwischen aus Renten-
Ueberschuß oder eingegangenen Kapital-Gel-
dern hätte bezahlt werden können, wieder-
um Prolongation gesucht, und alsdann,
wann gleiche Umstände die Fortdauer rath-
licher machen, als die Erwählung eines
Heimzahlungs-Weges, auch ertheilt werden.

Pacht-Bestätigung.

139.) Nicht weniger gehören hieher die
Verpachtungen nicht ganz unbeträchtlicher
liegender Güter in dem Fall, wann sie we-
gen concurrirender Particular-Umstände nicht
in Steigerung geschehen, oder wann nicht
vermieden werden könnte, sie auf einen über
die Majorennitäts-Zeit hinausgehenden Zeit-
raum abzuschließen, ingleichem wenn der
Pfleger und ein die größere Mündigkeit er-
reicht habender Pflegling über die vorzuneh-
mende Verpachtung verschiedener Meinung
wären, mithin eine Dispensation von der
Ordnung, oder eine nähere Einsicht über
das Ermessen des Pflegers dabey nothwen-
dig würde.

140.) Auch
neue Gebäude
treten hat,
Pflegebefohlen
ungleichem so
dener Gebäu
stellung nicht
sondern gewi
len, Fabriken
oder die me
vorausgehend
dern, sollen
Fürstlichen
nur nach Be
verständigen
tel, dann
in Vergleich
Unterlassung
gehen, und
chen Aufsicht
Vermeidun
ger und B

Bau-Erlaubniß.

140.) Auch Hauptbauwesen, d. i. solche neue Gebäude, die der Pfleger nicht angetreten hat, und zu einem Vortheil für den Pflägebefohlenen etwa aufzuführen gutfände, ingleichen solche Hauptreparationen vorhandener Gebäude, welche zu ihrer guten Herstellung nicht bloß gemeine Baukenntnisse, sondern gewisse Kunstkenntnisse, z. E. Mühlen, Fabriken: Gebäude, Teiche u. d. gl., oder die wegen ihrer Größe und Einrichtung vorausgehende Risse und Ueberschläge fordern, sollen billig nicht ohne von Unserer Fürstlichen Regierung erwürkte, von dieser nur nach Vernehmung der geordneten Kunstverständigen, Erwägung der Zahlungsmittel, dann des Nutzens von der Vornahme in Vergleichung mit dem Nachtheil von der Unterlassung, zu ertheilende Erlaubniß vorgehen, und die Anordnung einer hinlänglichen Aufsicht auf Güte der Ausführung und Vermeidung unnöthiger Kosten durch Pfleger und Waisenrichter zur Folge haben.

Und Durchgehung der Pflugschafts: Tabellen.

142.) Die allgemeine Aufsicht, wie allem diesem nachgelebt werde, wird mittelst der Durchgehung der von den Aemtern jährlich einzufendenden doppelten Pflugschafts-Tabellen geführt, deren eine über die mittelbare, die andere über die unmittelbare oder Kanzeleysfähige Waisen jedes Oberamts-Bezirks gefertigt seyn muß, und aus welchen durch deren Ausfüllung nach den bestimmten Rubriken sich sowohl das Ganze der Vermögens-Administration in Zu- oder Abnahme des Vermögens, das unter wirklicher Verwaltung steht, oder doch die allgemeine Conservation desselben, das einer gesetzlichen Nutzung anderer Personen unterliegt, so wie der ordnungsmäßige Gang der Erziehung der Pflugslinge ersehen lasse.

Sodann bey Blödsinnigen, Abwesenden und Verschwendern.

142.) Bey jenen, welche nach hinlänglicher causae cognition ihrer unmittelbaren Obrigkeit für sinnlos oder blödsinnig, und

deshalb zur
tänglich er
den, denen
nicht selbst
stellt haben
schwernern,
redet worden
käme, daß
entseht, un
ben werden
terschied ob
Personen für
und soll m
Tabellen er
wie wegen
Tabellen d

Und

143.) S
solcher P
machen,
längstens
unbedingte
etwaige M

deshalb zur Vermögens-Verwaltung untauglich erklärt worden sind, bey Abwesenden, denen Vermögen anfällt, und welche nicht selbst einen Geschäfts-Verwalter bestellt haben, ingleichem bey erklärten Verschwendern, wovon oben schon S. 124. geredet worden, wenn es mit ihnen so weit käme, daß sie aller Vermögens-Verwaltung entsezt, und solches unter Pflegschaft gesetzt, und solches unter Pflegschaft gegeben werden müßte, tritt, je nach dem Unterschied ob es Amts- oder Kanzleyfähige Personen sind, alles Vorhergesagte auch ein, und soll man auf erstere beede die Waisen-Tabellen extendiren und fortführen lassen, so wie wegen letzterer die besondere Uebelhauser-Tabellen das Nöthige enthalten.

Und bey Endigung all solcher Pflegschaften.

143.) Besonders ist noch bey Endigung solcher Pflegschaften überhaupt darauf zu machen, daß der Erbe oder Eigenthümer längstens in Jahr und Tag dem Pfleger ein unbedingtes Absolutorium gebe, oder seine etwaige Anstände zur gütlichen oder rechtli-

chen Erledigung vortrage, da aus einem langen Hinhängen Prozesse entstehen, welche schwer hinlänglich aufzuklären sind, und deswegen in verderbliche Weiterungen führen. Bey den Pflögschaften der erlaubter Weise abwesenden Personen, deren Vermögen also nicht durch den Austritt Unserem Fiscus verfallen ist, hat man weiter darauf zu sehen, daß sobald jemand nach Unsern Gesetzen für verfallen geachtet werden kann, die administratorische Curatel nach vorgängiger Edictal-Ladung des Eigenthümers zum Empfang des Vermögens aufgehoben, und dafern der Eigenthümer nicht kommt, oder Anstalten macht, in seinem Namen das Vermögen verwalten zu lassen, es demjenigen, dem alsdann aus Verwandtschaft, oder andern Special-Titeln das Erbrecht darauf zusteht, gegen gehörige Sicherheit zur nuznießlichen Curatel bis zu der Zeit, wo der Eigenthümer für todt erklärt werden kann, übergeben werde, damit die Bürde und das Risiko der pflegschaftlichen Verwaltung für die Obrigkeit und die Pfleger nicht ohne Noth verlängert werde.

Vorsorge

144)

dachte milde
der Maasse
Orts: Allm
dergleichen
tungen eben
ter des An
unter der
jene aber,
Theile im C
zelnen Gem
mediata Pr
unmittelbare
Direction v
rath: Coll
Anwendung
Cautele: p
a.) Pfl
stellt werde
freyen Lie
eine propo

*) ad §. 12
ist nun
wiesen,

Vorsorge für milde Stiftungen. *)

144.) Mit der Oberpflegschaft über obgedachte milde Stiftungen ist das nemliche in der Maasse zu beobachten, daß Orts-Heilige, Orts-Almosen, Bruderschafts-Cassen und dergleichen einzelnen Orten angehörige Stiftungen eben so, wie mittelbare Waisen unter des Amts unmittelbarer Aufsicht, und unter der Regierung Oberinspection stehen, jene aber, welche für das Land oder gewisse Theile im Ganzen bestimmt sind, keiner einzelnen Gemeinde angehören, daher sub immediata Principis tutela stehen gleich den unmittelsamen Waisen unter der immediaten Direction und Aufsicht gedacht Unsers Hofraths-Collegii verbleiben. Nur sind bey der Anwendung obiger Grundsätze nachstehende Cautelen zu beobachten:

a.) Pfleger müssen nie bestätigt oder bestellt werden, wenn sie nicht mit hinlänglichen freyen Liegenschaften angeessen sind, oder eine proportionirte Caution geleistet haben.

*) ad §. 144. Die Vorsorge für milde Stiftungen ist nun den geeigneten Kirchen-Collegien zuge-
wiesen.

b.) Eine Liegenschafts-Veräußerung muß nicht ohne Ursache einer Nothwendigkeit oder gänzlichen Unmöglichkeit des Guts vorgenommen, und bey Katholischen Fundis alsdann mit den Vicariaten darüber vorher in Einverständnis eingegangen werden. Doch gehören nach der Observanz Unserer Lande unter diese Veräußerungen nicht die Erbverleihungen oder Umtauschungen eines liegenschaftlichen Guts gegen ein anderes in Qualit et Quanto gleiches oder größeres, welche daher ohne ein solches Einvernehmen auch bloß aus Gründen des Nutzens vorgenommen werden können, jedoch so gut als jene jedesmahl Unsere Special-Bewilligung fordern, wenn nicht von bloßen Wiederbegehungen eines schon constituirten Erblehens die Rede ist.

c.) Bey den Abhören der Katholischen Orts-Heiligen muß der betreffende Pfarrer mit zugezogen werden.

d.) Die Oberaufsicht bey diesen durch Heren Einsendung zur Superrevision, wo die Amt:

Ämtliche A
durchgan
geholt und

e.) Ver
mediat: A
was deßfal
Commun
schen öffent
ordnet, at

f.) bes
der Zweck
Fundation
durchaus er
gaben daro
und der Z
lichen Ver
erhalten,
durch schie
tet werden.

g.) Wo
stimmunge
sein Einko
muß, wen

Ämtliche Abhör: Protokolle und Bescheide durchgängen, und das etwa Mangelnde nachgeholt und vervollständigt wird.

e.) Bey allen sowohl Ämtlichen als Immediat: Abhören muß nicht bloß auf alles was deßfalls die Rechnungs-Instruction und Commun: Ordnung in Bezug auf dergleichen öffentliche Vermögens-Verwaltungen ordnet, attendirt, sondern auch

f.) besonders darauf geachtet werden, daß der Zweck der Stiftung, wie er durch die Foundation oder das Herkommen bestimmt ist, durchaus erreicht, keine zweckwidrige Ausgaben darauf übernommen oder geduldet, und der Fond immer in einer seinen sämtlichen Bestimmungen angemessenen Größe erhalten, oder wo es ihm daran mangelt, durch schickliche Ersparnisse darauf hingeletet werden.

g.) Wo ein Fond seine beschränkte Bestimmungen hat, mithin gedenkbar ist, daß sein Einkommen über diese hinaus reiche, da muß, wenn der Fall des Ueberschusses ein-

tritt, ertrugen werden, wie weit aus solchem eine Abgabe für die General-Kranken- und Waisen-Anstalt statt finden möge: Ueberschuß wird hiebey berechnet, wenn der Radical-Ertrag von wenigstens zehn Jahren die Radical-Summe der Ausgaben mehr als ein $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{5}$ tel übersteigt, (je nachdem minder oder mehr zufällige Lasten damit verbunden sind, die zu gewissen Zeiten außerordentliche Ausgaben erfordern, für welche in den übrigen Jahren Vorerparniß gemacht werden muß, oder die Einnahme mehr oder minder zufällig ist).

h.) Ueber die aus den eigends bestimmten Fonds und solchen Ueberschüssen formirte General-Kranken- und Waisen-Anstalt, welche wie die Brandversicherungs-Anstalt bloß durch Ueberweisung der Bedürfnisse auf die Fonds zur Zahlung, nicht durch Zusammenziehung der dazu bestimmten Intradan in eine eigene Rechnung geschieht, und wozu so weit sie aus katholischen Fonds gehoben werden, auch nur Percipienten dieser Religion admittirt werden dürfen, muß jederzeit

eine summarische
aus welcher
verwendet,
den, in folle

i.) muß
ministration
nicht außer
vergängiger
senden Ordn
de 28. Dec
verordnet n

für

145. An
sche und Ver
vormundsch
wobey wie
Städten je
jene bey der
baren Wais

) ad §. 145
Gemeinde
wirtschaf
Rechtsere
regelmäßige

eine summarische Rechnung geführt werden, aus welcher wie viel dazu von jedem Fond verwendet, und was damit bestritten worden, in folle übersehen werden könne. Endlich

i.) muß bey dieser ganzen Stiftungs-Administration der katholischen Fonds alljenes nicht außer Acht gelassen werden, was nach vorgängiger Einverständniß mit den betreffenden Ordinariaten von Uns per Rescripta de 28. October 1790. und 29. Aug. 1791. verordnet worden ist.

Für Gemeinds-Cassen. *)

145.) Auf gleiche Art stehen die Städtische und Gemeinds-Alterarien unter der Ober- und Vormundschaftlichen Sorge der Regierung, wobey wiederum ihre Obliegenheit bey den Städten jener bey unmittelbaren Waisen, jene bey den Dorfgemeinden der bey mittelbaren Waisen gleich kommt. Nur muß hier

*) ad §. 145 - 146. Die Obacht und Direction der Gemeinds- und Zunft-Cassen gehört dem Staats- wirtschaftlichen Senat, so weit nicht dabey ihre Rechtserreckung in Frage kommt, welche der staatsrechtliche Senat zu besorgen hat.

a.) bey Bestellung der Verrechner die herkömmliche Influenz der Stadt : oder Dorfgemeinde, welche in der dem Rath oder Gericht, oder ganzen Gemeinde je nach den verschiednen Verfassungen zustehenden Erwählung und Vorschlagung eines Subjects in ersterem Fall zur Regierungs-Confirmation, in letzterem zur Amtlichen Bestätigung zu bestehen pflegt, nicht außer Acht gelassen werden.

b.) Bey Liegenschafts : Veräußerungen wird neben den andern vorgedachten Requisiten, wenn sie nicht etwa von der Bürgerschaft unaufgerufen aus erheblichen Gründen widersprochen und angefochten werden, die Bewilligung der Magistrate oder Gerichte, falls es eigentliche Gemeind-Güter, deren Nutzen nur der Gemeind-Casse zu Theil wird, betrifft, für hinlänglich angenommen, in einem solchen Widerspruchsfall aber, so wie alsdann, wann wahre Allmend-Güter, davon nemlich der einzelne Bürger einen Genuß zu ziehen gehabt hat, der Gegenstand davon sind, die wirkliche Vermehrung der

ganzen Bürgerschaft
des größtentheils
dert.

c.) Bey
bey der Allmende
Commun-Veräußerung

d.) Da
Ararien d
ausfliegende
streiten, ei
lerdings au
ger in ihren
Vermögen
erleichtern;
sorgung vo
Pflaster, C
und Gerä
längliche V
Jahr bestim
licher Ueber
der Cassen
hin keiner,
fordernden
wenn auf d

ganzen Bürgerschaft, und die Einwilligung des größeren Theils der Anwesenden erfordert.

c.) Bey den übrigen Contracten, so wie bey der Administration selbst, muß Unsere Commun-Ordnung genau beobachtet werden;

d.) Da der Hauptzweck der Gemeinds-Verarrien der ist, die der ganzen Gemeinde aufliegende Abgaben oder Unkosten zu bestreiten, eine nachgeordnete Absicht aber als allerdings auch dahin geht, die einzelnen Bürger in ihren Lasten und Abgaben, wenn das Vermögen so weit nicht reicht, daraus zu erleichtern; so muß jenes, nemlich die Versorgung von Brunnen, Weg und Steg, Pflaster, Gemeinds-Gebäuden, Feuerspritzen und Geräthschaften u. d. gl. auch die hinlängliche Unterstützung der Dürftigen jedes Jahr bestritten werden, und noch ein merklicher Ueberschuß verbleiben, auch der Fond der Cassé seinen Destinationen gewachsen, mithin keiner, eine besondere Ersparniß-Sorge fordernden Vermehrung mehr bedürftig seyn, wenn auf die Uebernahme der Bürgerlasten

als Schätzung, Frohnd : Vergütung u. d. gl. auf das Gemeinds : Aerarium gedacht werden will, und muß alsdann dieser in dem Fall eines solch vorhandenen Ueberschusses ihnen billig zu gut kommende Vorthail jedesmal nur auf Ein Jahr bewilligt, und nie mehr als der Ueberschuß des vorhergegangenen Jahrs dazu verwendet werden. Dagegen

e.) muß auch ohne Regierungs : Bewilligung Umlagen zu Steuer des Commun : Aerarii aus den Seckeln der Bürger zu heben nicht gestattet, und der Consens nur da gegeben werden, wo an jenen Gemeinds : Ausgaben, welche ein Minder und Mehr leiden, nichts erspart, und an Gemeinds : Einnahmen auf andere Art ohne Beschwerde der Bürger nichts vermehrt werden kann, wo dann eben auch immer nur auf Ein Jahr die Erlaubniß zur Umlage zu geben, und diese in der Gemeinds : Rechnung unter ihrer eigenen Rubrik, und nirgends anders zu vernehmen ist. Endlich

f.) die M
jedoch be
commission
von Alters
ren und m
lich ihnen
Restriction
nen Fällen
wegen Be
Oberbeam
gistrate u
u. d. gl. n
von dem E
giments : Zu
gezeigt we
fälle aus
üblich ge
Kammer :
Aerarien,
könnliche
dann sein
g.) D
het eines
dung der

f.) die Abhör geschieht von den Aemtern, jedoch bey den Städten nur ex generali commissione, die Wir in Ansehung der schon von Alters her bestehenden Städte der unteren und mittlern Marggraffschaft erst neuerlich ihnen zur Kostenersparniß, und mit der Restriction ertheilt haben, daß wo in einzelnen Fällen wegen eingerißenen Unordnungen, wegen Beschwerden der Städte gegen die Oberbeamte, wegen Uneinigkeiten der Magistrat und Bürgerschaften gegen einander u. d. gl. nöthig würde, eine eigne Einsicht von dem Stadt: Deconomie: und ihrem Regiments: Zustand zu nehmen, Uns solches angezeigt werden solle, um für solche Specialfälle ausnahmsweise die vorhin in der Regel üblich gewesene componirte Hofraths: und Kammer: Commissionen auf Kosten solcher Aerarien, von denen diese Ausgabe eine herkömmliche Last war, zu verordnen, wobey es dann sein Verwenden behält.

g.) Die Aufsicht über diese Abhör geschieht eines Theils durch die jährliche Einsendung der summarischen Rechnungs: Extracte

und Rechnungsstell: Protokolle, aus deren Einsicht sich zwar nicht das ganze Detail der Gemeinds: Haushaltung, doch aber so viel ersehen läßt, ob die Rechnung ordentlich gehalten und abgehört wird, ob nicht mehr Kapitalien eingezogen als angelegt, die Ausstände angeschwollen, unter gewissen wandelbaren Rubriken außerordentlicher Aufwand ohne specielle Legitimation gemacht, oder durch häufige Diäten u. d. gl. Privat: Vortheile der Gemeinds: Vorsteher gegen die Ordnung daraus gezogen werden, welches denn wo eine Unmaas da zu seyn scheint, durch die einfordernde Erläuterungen die Attention und Sorgfalt der untergeordneten Stellen eben so erhält und weckt, als das, daß,

h.) andern Theils aus jedem Oberamts: Bezirk je nach seiner Größe von ein oder zwey Orten, womit jährlich, jedoch ohne einen festen turnum zu beobachten, gewechselt werden muß, die Gemeinds: Rechnungen zur eignen Abhör eingefordert, alsdann mit aller Genauigkeit geprüft, und dabey nicht

hies auf die
sindern a
gegangen
Rechnung
erscheint,
Zurechtwei
nommen,

i.) vor
den muß,
der Ertrac
geschehen
gewiß sey.

146.) D
unmittelb
giminal:
deren Abf
de summa
attendirt
Obliegenh
selbst bein
dieser Cas
besteht, j
der veran

blos auf die Justification der abzuhörenden, sondern auch auf die Accurateſſe der vorausgegangenen Oberamtlichen justificirten Jahrs-Rechnung attendirt, und wo daran Mangel erscheint, davon der Anlaß zur ernstlichen Zurechtweisung der betreffenden Stellen genommen, überall aber

i.) vorzüglich streng darauf gesehen werden muß, daß man durch die Einsendung der Extracte der in den geordneten Zeitfristen geschehenen richtigen Stellung der Rechnung gewiß sey.

Sür Zunftkassen.

146.) Bey denen unter des Oberamts unmittelbarer Direction, und unter der Regiminal-Oberaufsicht stehenden Zunftkassen, deren Abhör ebenfalls durch die einzusendende summarische Rechnungs-Extracte superattendirt wird, läßt sich nun die ähnliche Obliegenheit der Regierung aus obigem vor selbst bemerken, sobald man nur den Zweck dieser Cassen vor Augen hat, welcher darin besteht, zunächst und hauptsächlich kranke oder verarmte Meister daraus zu unterstützen,

oder ihnen die Obliegenheit zu der Erhaltung kranker Gesellen, und zu der Zehrfenning: Abgabe an durchreisende Handwerks: Genossen zu erleichtern, alsdann und secundario aber Gewerbs: Instrumente und Bedürfnisse, die etwa in communi benutzt, von einzelnen aber nicht wohl angeschafft werden können, oder einen von den Einzelnen nicht so leicht zu machenden Vorrath der zu verarbeitenden Producte, oder des sogenannten Verlags, zu besserem Betrieb des Gewerbs daraus anzuschaffen, auf welcher Absichten durchgehende Erfüllung demnach allgemach hingearbeitet, zu dem Ende besonders mit Verhinderung der so gern sich einschleichen: den Zech: Ausgaben für den nöthigen Wachsthum dieser größtentheils noch auf den untern Stufen ihrer Entstehung subsistirenden Casen gesorgt werden muß.

c) In Absicht auf Emporbringung der Stadt: und Landwirthschaft überhaupt.

147.) Eine weitere Sorge der Staatsverwaltung betrifft die jeweilige Vermehrung der

Nahrungs: Landwirth: und Fabrik: Obwohl n: fassung U: Maase U: hauptfäch: rung jedo: gemerkt: heiten zu: dacht Un: Prüfung: dernisse, legen zu b: Administ: Zunftcaff: Gesicht: Verbesse: Ueberzeu: bey den: ligt wer: einigen: dem V: kunsterf: Verbesse:

Nahrungs-Quellen mittelst Verbesserung der
 Landwirthschaft, des Handels, der Gewerbe
 und Fabricationen, des Bergbaues, u. s. w.
 Obwohl nun dieses nach Unserer Landesver-
 fassung Unserer Rentkammer, und in seiner
 Maasse Unserem Geheimenraths-Collegio
 hauptsächlich obliegt, so hat Unsrer Regie-
 rung jedoch so weit jederzeit darauf ihr Aus-
 genmerk zu richten, um nützliche Gelegen-
 heiten zu ein oder dem andern Uns oder ge-
 dacht Unseren übrigen Dicasterien zu deren
 Prüfung und Benutzung anzuzeigen, Hin-
 dernisse, welche da oder dorten sich hervor-
 legen zu beseitigen, ihre Oberpflegschaftliche
 Administration bey Gemeindsgütern und
 Zunftcassen, vornemlich auch mit auf diese
 Gesichtspunkte jedoch so zu richten, daß die
 Verbesserungen mehr durch Vorstellung und
 Ueberzeugung, als durch Befehle und Zwang
 bey den Gemeinden und Zünften bewerkstel-
 ligt werden, deßfalls besonders mit der seit
 einigen Jahren angefangnen jederzeit mit
 dem Beyrath einiger der verständigsten und
 kunsterfahrensten Meister vorzunehmenden
 Verbesserung der Meisterstücks-Vorschriften

also fortzufahren, damit sie dem Fortschritte der Kunst jederzeit angemessen, zu Erprobung der Geschicklichkeit hinlänglich, und doch ohne Noth nicht in der Verfertigung allzukoſtbar, auch leicht verkäuflich bleiben mögen, für die Abſtellung der etwa von Zeit zu Zeit ſich einſchleichenden oder entdeckt werdenden Handwerks-Mißbräuche ernſtlich, doch mit der hierbey auch vorzüglich nöthigen Circumſpection zu wachen, und in den ihr wegen der Lehre neu angehender, und wegen der Aufnahme ausgeleerter Profeſionisten zuſtehenden Befugnifſen, und ſonſt, wo es ohne unbilligen Zwang in der Wahl und Ausübung der bürgerlichen Nahrungsart eines jeden geſchehen kann, für Einſchränkung überſehet, und für Anſiedlung mangelnder Gewerbe, ſomit für Erhaltung eines mit der Menſchen- und Producten-Zahl, und mit der Gelegenheit zu dem Abſatz im Ebenmaaß ſtehenden Verhältniſſes der zünftigen Gewerbe, ſo lang ſolcher Zunftzwang noch wird beſtehen müſſen, zu ſorgen.

Inſbeſ

148.

Zunftzwang
aber, eben
Vortheil
brication,
ſorglich
mende
oder Aus
ſondern
eines frey
der Bedac
thigen Fab
Fabricant
möglich
rem Ein
bedenklich
beſorgend
Uns und
fung un
einen M
mieden
unter B

Insbefondere in Bezug auf Sperre und Zunftzwang.

148.) Alle neue Einführung eines solchen Zunftzwangs bey unzünftigen Gewerben soll aber, eben so wie alle zum vermeintlichen Vortheil des inländischen Handels oder Fabrication, ingleichem alle zu Abwendung besorglich eignen Mangels in Sprache kommende Sperre oder Erschwerung der Ein- oder Ausfuhr gewisser Producte vermieden, sondern vielmehr auf möglichste Förderung eines freyen Handels und Wandels durchaus der Bedacht genommen werden, indem nöthigen Falls jener Vortheil der inländischen Fabricanten durch Unterstützung minder vermöglicher aber fleißiger Gewerbsleute zu ihrem Einkauf oder zu einem Waarenlager unbedenklicher erreicht, jener Nachtheil eines besorgenden Mangels durch öffentliche von Uns und den Gemeinden geschehende Ankaufung und Speicherung der Producte, die einen Mangel befürchten lassen, sicherer vermieden werden kann. Hierauf sind daher, unter Benützung der aus den vorhergegang-

nen ähnlichen Fällen sich über die Ausführung ergebenen Cautelen, in Einverständniß mit Unserm Kammer-Collegio, die Anträge an Uns bey eintretender Erforderniß der Umstände zu machen.

f.) In Bezug auf allgemeine Uebersicht durch Frevelgerichte. *)

149.) Die Ueberzeugung von der Execution aller bisher genannten Polizen-Maassnahmen, und ihren Wirkungen, Vortheilen, oder Mängeln in der Anwendung, bekommt Unser Hofraths-Collegium durch die Frevel- oder Rügegerichts-Protocolle: daher hierauf als auf einer vorzüglich wichtigen Sache ein wachsamcs Auge stets ruhen muß, damit diese nach den vorliegenden bestimmten Verordnungen mit der nöthigen Genauigkeit und Vollständigkeit abgehalten werden, und nirgend in das Stecken gerathen, wo:

*) ad S. 149 u. 150. Die Erledigung der alles Ernstes zu betreibenden, und bey dem Hofraths-Collegio zu bearbeitenden Frevel-Gerichten soll bei Plenar-Versammlungen des Hofraths-Collegium geschehen.

bey denn zwar nicht nöthig noch möglich
 ist, daß solche alle Jahr an allen Orten ge-
 halten werden, woben jedoch das erforderlich
 wird, daß, außerordentliche Verhinderungs-
 Fälle ausgenommen, alle Jahr in jedem
 Oberamt in einigen Orten solche abgehalten,
 und damit von Ort zu Ort so continuirt
 werde, daß längstens in sieben Jahren die
 Runde durch den größten Oberamts-Bezirk
 vollendet sey, und dann wieder von neuem
 beginne. Bey Durchgehung der darüber ge-
 führt werdenden summarischen Protokolle
 kommt es darauf an, daß sie mit den Ver-
 ordnungen verglichen werden, ob auf alle
 Punkte gehörig Rücksicht genommen worden,
 daß die von dem Oberamt vorläufig durch
 Weisungen erledigte Punkte, die sachgemäs
 abgethan sind, genehmigt, oder solche Wei-
 sungen die noch einer Vervollständigung oder
 Verbesserung bedürfen, berichtigt werden,
 daß jene der unerledigten Punkte, deren Be-
 treff ein Gegenstand der Regierungssorge ist,
 mit oder ohne weitere Berichts-Einholung
 und Erkundigungen, je nachdem die Dar-
 stellung der Verhältnisse hinlänglich aufge-

klärt ist oder nicht, durch Verfügungen, und zwar wenn der Gegenstand der Art ist, daß darüber besondere Acten bey der Regierung geführt werden, nach vorgängig auszuweisen Verbringung der fraglichen Stelle zu den betreffenden Acten, durch einen Separat-Bescheid gebührend erledigt, jene einer Erledigung bedürfende Anzeigen, welche in die Obforge eines andern Dicasterii einschlagen, ausgezogen und diesem zur Ordnungsmäßigen Erledigung mitgetheilt, daß niemals die Unterlassung der Annotation, wie der vorhergegangene Frevelgerichts-Bescheid befolgt worden, geduldet, und daß endlich der ergehende Frevelgerichts-Bescheid gleich wie oben von den Gränzvisitations-Bescheiden angemerkt worden, zwar über jeden Punkt, wo etwas zu verordnen ist, möglichstkurz, doch nicht bloß remissiv auf Protokolle, sondern so, daß er vor sich selbst verständlich sey, gefaßt, und in jenen Punkten, welche durch Separat-Verfügung, oder Resolution eines andern Dicasterii zu erledigen sind, dieses statt Bescheids zur vorläufigen Wissenschaft jener Verfügung einverleibt werde.

150.) M
nugen von
dadurch zu
Zeiten ang
mit zu con
Kenntnis
milien: un
tivierten P
und ihrer
oder ausge
Protokollen
geführt, u
den Regieru
aus in Ver
erwähnten
jederzeit ein
phie haben
fällen, bes
derung der
theil bediene
fällen man
Beurtheilun
schöpfen me

150.) Außerdem aber ist noch ein Hauptnutzen von diesen Frevelgerichts-Protokollen dadurch zu erzielen, wenn, wie in neuern Zeiten angefangen worden, und künftig damit zu continuiren ist, die zur statistischen Kenntniß eines Orts dienende Data, als Familien- und Vieh-Zahl, Quantum der cultivirten Ländereyen, Zahl der Professionisten und ihrer Gattungen, der vorzüglich ein- oder ausgehenden Producte u. s. w. in den Protokollen durch die Oberämter mit eingeführt, und aus ihnen mit wenigem zu den Regierungs-Acten bemerkt werden, woraus in Verbindung mit den oben S. 111. erwähnten physicalischen Beschreibungen man jederzeit eine vollständige politische Topographie haben möge, deren man sich in vielen Fällen, besonders aber zu nützlicher Beförderung der Landes-Cultur mit großem Vortheil bedienen, oder bey eintretenden Nothfällen mancher Art dadurch sichere Data zu Beurtheilung der möglichen Gegenmittel schöpfen möge.